

Vertrag

zwischen dem
Land Berlin

vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin-Serviceeinheit Finanzen

und der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZVB)
vertreten durch den Vorstand

über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten mit Anspruch auf Freie Heilfürsorge (Anspruchsberechtigte) des Landes Berlin

Präambel

Die Einführung einer elektronischen Krankenversichertenkarte (eKVK) zum 1.4.2017 sowie die Anpassungen der Zahnersatz-Regelungen an die Standards in der Freien Heilfürsorge bedingen die nachfolgende Aktualisierungen des Rahmenvertrages vom 30.09.2010.

§ 1

- (1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KZVB) übernimmt gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB V und nach Maßgabe der Verordnung über die freie Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte (HfVO) vom 5.8.1975 (GVBl S. 1929) die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten.
- (2) Die Behandlung wird von Vertragszahnärzten der KZVB durchgeführt.
- (3) Die Anspruchsberechtigten haben unter den Zahnärzten nach Abs. 2 die freie Wahl.

§ 2

- (1) Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch vor Beginn der Behandlung durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.
- (2) Solange die Krankenversichertenkarte nicht vorgelegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachgewiesen worden ist, darf der Vertragszahnarzt eine Privat-vergütung für die Behandlung verlangen. Wird die Krankenversichertenkarte oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der

ersten Inanspruchnahme vorgelegt, so muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

§ 3

- (1) Die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten umfasst die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinien), mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie) und für die kieferorthopädische Behandlung und der Verordnung über die Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (2) Vor Beginn einer Behandlung ist vom Zahnarzt ein Behandlungsplan für den Anspruchsberechtigten zu erstellen für
 - Versorgung mit Einlagefüllungen/Einzelkronen,
 - Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik (Anlage 1),
 - zahnärztlich-prothetische Behandlung,
 - systematische Behandlung von Parodontopathien,
 - kieferorthopädische Behandlung.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 darf mit der Durchführung der Behandlung erst begonnen werden, wenn die Polizeibehörde sich zur Kostenübernahme bereit erklärt hat. Die Kostenzusage für eine Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen wird ungültig, wenn die Behandlung anders als im Behandlungsplan ausgeführt oder nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Kostenzusage ausgeführt wurde. Abweichungen von einer genehmigten Behandlung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Polizeibehörde.
- (4) Einlagefüllungen bedürfen – unabhängig von der Zahl der erforderlichen Füllungen – der Genehmigung durch die Polizeibehörde. Diese übernimmt allerdings nicht die gesamten Kosten der Versorgung, sondern erstattet Zuschüsse in Höhe der jeweils geltenden Regelung durch den Polizeipräsidenten in Berlin.

Der geltende Grundsatz, dass private Vereinbarungen zum Verlust von Leistungsansprüchen des Anspruchsberechtigten führen (s.a. Abs. 8), findet insoweit keine Anwendung. Das Verbot, Zuzahlungen zu verlangen, gilt für Einlagefüllungen somit nicht.

Einlagefüllungen sind auf der Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB V als Anlage zum Heil- und Kostenplan zu beantragen. Die Art des zu verwendenden Materials ist anzugeben.

Die Gebühren für die Einlagefüllungen richten sich nach der GOZ in der jeweils gültigen Fassung. Der Zahnarzt stellt die anfallenden Kosten dem Anspruchsberechtigten in Rechnung, wobei er die von der Polizeibehörde übernommenen Zuschüsse in Abzug bringt. Diese Zuschüsse werden über die KZVB abgerechnet.

Mit dem Zuschuss sind alle Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Eingliederung von Einlagefüllungen entstehen; außer dem zahnärztlichen Honorar, also auch alle Nebenkosten wie z. B. für Laborleistungen und Material. Bei kombinierten Versorgungen (Kassenleistungen und gleichzeitige Inlay-Versorgung) sind getrennte Laborrechnungen zu erstellen.

(5) Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen sind die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Heil- und Kostenpläne - (HKP- Teil1 und Teil 2) zu verwenden. Die Heil- und Kostenpläne sind vor Beginn der Behandlung bei der Polizeibehörde zur Genehmigung einzureichen.

(5a) Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und Brücken und zur Wiederherstellung oder Erweiterung von Prothesen nach den Befund-Nummern 6.0- 6.10, 7.3, 7.4 und 7.7 der Festzuschuss Richtlinie des GBA gilt, dass diese Befunde auch ohne vorherige Bewilligung versorgt werden können. Das gilt auch für die Befunde nach den Nummern 1.4 und 1.5. Hieron bleibt das Recht, vor Beginn der Behandlung die Bewilligung einzuholen, unberührt.

(5b) Für Anspruchsberechtigte, die eine Regelversorgung im Sinne des § 56 SGB V erhalten, werden die tatsächlichen Kosten der Regelversorgung übernommen. Hieron ausgenommen sind die Mehrkosten, die durch die Verwendung von Edelmetalllegierungen oder Reinmetalle im Vergleich zu den für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen Nichtedelmetalllegierungen (NEM)-Abrechnungsbeiträge inklusive Mehrwertsteuer entstehen.

Eine Bonusregelung gemäß § 55 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 SGB V findet keine Anwendung.

(5c) Wählt der Anspruchsberechtigte eine über die Regelversorgung hinausgehende gleich- oder andersartige Versorgung, wird der Festzuschuss in doppelter Höhe der für die jeweilige Regelversorgung nach § 57 Absatz 1 Satz 6

und Absatz 2 Sätze 6 und 7 SGB V festgesetzten Beträge, begrenzt auf die tatsächlichen Kosten, gewährt.

1. Ein Zahnersatz ist gleichartig, wenn er neben der Regelversorgung zusätzliche Leistungen beinhaltet. Die Leistungen zur Regelversorgung sind nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA), die Mehrleistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu berechnen. Eine vollverblendete Krone wäre z. B. im Vergleich zur vestibulär (im Sichtbereich) verblendeten Krone eine Mehrleistung nach der GOZ. Da der von den gesetzlichen Krankenkassen und auch der Polizeibehörde des Landes Berlin zu leistende Festzuschuss unabhängig von der Versorgungsart ist, verändert sich nur der Eigenanteil des Anspruchsberechtigten.

Die aus der gewünschten gleichartigen Versorgung entstehenden Mehrkosten hat der Anspruchsberechtigte selbst zu tragen.

2. Ein Zahnersatz ist andersartig, wenn eine andere Zahnersatzart (z. B. Brücken, herausnehmbarer Zahnersatz, Kombinationsversorgungen, Suprakonstruktionen) gewählt wird als jene, die in der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als Regelleistung für den jeweiligen Befund beschrieben ist. So ist z. B. eine Brückenversorgung ein andersartiger Zahnersatz, wenn der Befund als Regelversorgung eine Modellgussprothese vorsieht.

3 Bei Suprakonstruktionen handelt es sich grundsätzlich um andersartigen Zahnersatz (mit Ausnahme der in Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie genannten Fälle). Alle Zahnersatzleistungen für einen andersartigen Zahnersatz werden nach der GOZ berechnet.

(5d) Für die Abrechnung der Zahnersatzleistungen gilt Folgendes:

1. Erhält der Anspruchsberechtigte eine Regelversorgung, werden die tatsächlichen Kosten der Regelversorgung nach Eingliederung oder Wiederherstellung des Zahnersatzes über die KZVB mit der Abrechnungsstelle des Polizeipräsidenten von Berlin abgerechnet. Bei der Abrechnung über die KZVB ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe Kosten für die Verwendung einer Edelmetalllegierung oder von Reinmetall angefallen sind. Die tatsächlichen Kosten bei der Regelversorgung werden von dem Polizeipräsidenten von Berlin nur insoweit übernommen, als darin keine (Mehr) Kosten für Edel- oder Reinmetall enthalten sind.

Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten für die jeweils verwendete Edelmetalllegierung oder Reinmetall abzüglich der für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen NEM-Abrechnungsbeträge inklusive Mehrwertsteuer.

Mehrkosten rechnet der Zahnarzt direkt mit dem Anspruchsberechtigten ab.

2. Wählt der Anspruchsberechtigte einen gleichartigen Zahnersatz, wird der Festzuschuss in doppelter Höhe der für die jeweilige Regelversorgung nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Sätze 6 und 7 SGB V festgesetzten Beträge, begrenzt auf die tatsächlichen Kosten, nach Eingliederung oder Wiederherstellung des Zahnersatzes über die KZVB mit der Abrechnungsstelle des Polizeipräsidenten von Berlin abgerechnet.

Bei der Abrechnung über die KZVB ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe Kosten für die Verwendung einer Edelmetalllegierung oder von Reinmetall angefallen sind. Die Kosten bei gleichartigem Zahnersatz werden von dem Polizeipräsidenten von Berlin nur insoweit übernommen, als darin keine (Mehr)Kosten für Edel- und Reinmetall enthalten sind.

Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten für die jeweils verwendete Edelmetalllegierung oder Reinmetall, abzüglich der für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen NEM-Abrechnungsbeträge inklusive Mehrwertsteuer. Sämtliche Mehrkosten rechnet der Zahnarzt direkt mit dem Anspruchsberechtigten ab.

3. Bei andersartigem Zahnersatz rechnet der Zahnarzt insgesamt direkt mit dem Anspruchsberechtigten ab. Der Anspruchsberechtigte reicht den Teil 1 des Heil- und Kostenplanes mit dem Eingliederungsdatum und der Unterschrift des Zahnarztes, die Gesamtrechnung sowie die Bankverbindung zur Erstellung eines Bescheides an die Abrechnungsstelle des Polizeipräsidenten von Berlin ein. Der zu übernehmende Kostenanteil wird von der Abrechnungsstelle des Polizeipräsidenten von Berlin erstattet.

Die Kosten bei andersartigem Zahnersatz werden von dem Polizeipräsidenten von Berlin nur insoweit übernommen, als darin keine (Mehr-) Kosten für Edel- oder Reinmetall enthalten sind. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten für die jeweils verwendete Edelmetalllegierung oder Reinmetall abzüglich der für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen NEM-Abrechnungsbeträge inklusive Mehrwertsteuer.

Eine Abrechnung über die KZVB erfolgt hier nicht.

4. Abrechnungsgrundlage für die zahntechnischen Leistungen bei einer Regelversorgung ist das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Absatz 1 SGB V (BEL-II) in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Hinsichtlich der Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels und Kiefergelenkerkrankungen gilt Muster 3a und die Anlage 3 des EKVZ.

- (7) Der Zahnarzt darf für die Vertragsleistungen keine Zuzahlungen von den Anspruchsberechtigten fordern. Der Vertragszahnarzt darf von einem Anspruchsberechtigten eine Vergütung, die in den Bema-Teilen 1, 2, 3, 4 und 5 enthalten sind nur fordern, wenn der Anspruchsberechtigte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich wünscht, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- Wählt der Anspruchsberechtigte aufwendigeren Zahnersatz als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Anspruchsberechtigten zu treffen. Der Zahnarzt soll den Wunsch des Anspruchsberechtigten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, schriftlich bestätigen lassen.

Der Anspruchsberechtigte kann Vereinbarungen über zusätzliche von ihm zu vergütende Leistungen abschließen.

Veranlasst der Anspruchsberechtigte von sich aus die Durchführung der Behandlung in anderer als der genehmigten Form, so kann er dies nur unter Verzicht auf die Inanspruchnahme der Heilfürsorge für diese Behandlung tun. Der Zahnarzt soll sich dies schriftlich bestätigen lassen.

- (8) Wenn die Verwendung eines Materials gewünscht wird, dessen Kosten nicht aus Landesmitteln übernommen werden, dürfen die entstehenden Materialkosten dem Anspruchsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- Vereinbarungen und Mehrkosten zu den Behandlungen nach Abs. 7 sind bereits bei Erstellung des Kostenplanes zu vermerken.

§ 4

- (1) Eine Bewertung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach der Anlage A zum EKVZ einschließlich der allgemeinen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Für die zahnärztlichen Leistungen gilt je Bewertungspunkt nach den EKVZ gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB V der jeweils für die Ersatzkassen geltende Punktwert.

- (2) Umfang und Kosten der zahnärztlichen Versorgung richten sich nach den zwischen der KZVB und den Mitgliedskassen des Verbandes der Ersatzkassen e. V. abgeschlossenen Verträgen, Vereinbarungen und Richtlinien, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Zahntechnische Leistungen (Material- und Laboratoriumsleistungen) werden mit Ausnahme der Abs. 4 und 5 in Höhe der Sätze des Bundeseinheitliches Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V der Zahntechniker im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung vergütet und

sind durch Einzelnachweis zu belegen. Für praxiseigene Laboratorien gelten die jeweiligen Sätze des BEL-Verzeichnisses für Eigenlaboratorien.

- (4) Die in der Praxis des Zahnarztes entstehenden Materialkosten (z. B. Abformmaterial, abnehmbare Hülsen, provisorische Kronen und Brückenglieder, direkte Unterfütterung) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten vergütet. Der Grundsatz der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Für Versandkosten der Praxis gilt die Regelung des EKVZ.
- (5) Die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs erfolgt nach der Vergütungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin vertreten durch den Polizeipräsidenten und der KZVB vom 20.07.2009.

§ 5

- (1) Die behandelnden Zahnärzte rechnen ihre Leistungen mittels Datenträgeraustausches auf der Grundlage dieses Vertrages zu den von der KZVB bestimmten Terminen ab.
- (2) Bei prothetischen Leistungen ist der am Tage der Ausstellung des Behandlungsplanes geltende Punktwert maßgebend. Bei konservierend-chirurgischer Behandlung und bei kieferorthopädischen Leistungen ist jeweils der am Tage der Behandlung geltende Punktwert maßgebend.
Bei der systematischen Behandlung von Parodontopathien sowie bei Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels ist der am Ende des Behandlungsfalles geltende Punktwert (letzter Behandlungstag) maßgebend.
- (3) Für Leistungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht werden, erfolgt die Abrechnung über die KZVB.
- (4) Die KZVB prüft die von den Zahnärzten eingereichten Abrechnungen und berichtigt sie, soweit dies erforderlich ist. Die Prüfung umfasst sowohl die tatsächliche gebührenordnungsmäßige und rechnerische Überwachung als auch die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Leistungen.
Die KZVB berät den Zahnarzt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise.

Nachträgliche Berichtigungen kann der Polizeipräsident in Berlin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnungsunterlagen bei der KZVB beantragen. Über den Antrag entscheidet die KZVB durch Verwaltungsbescheid, der gegenüber dem

Zahnarzt und dem Land Berlin ergeht. Vorherige einseitige Absetzungen durch den Polizeipräsidenten in Berlin sind nicht zulässig.

(5) Die KZVB übersendet die Rechnungen, getrennt nach den einzelnen Behandlungsarten, der zuständigen Polizei Berlin.

(6) Die Polizei Berlin leistet für

- a) die konservierend/chirurgische Behandlung
- b) die kieferorthopädische Behandlung

an die KZVB bis zum 10. jedes Monats für den abgelaufenen Monat eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 vom Hundert der Gesamtvergütung des vorangegangenen Quartals.

Die Anweisung der Restforderung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vierteljahresabrechnung. Bei der Berechnung der Abschlagzahlungen sind die vereinbarten Punktveränderungen zu berücksichtigen. Überzahlungen werden bei der nächsten Zahlung verrechnet.

(7) Die Polizei Berlin weist für

- a) die systematische Behandlung von Parodontopathien
- b) Zahnersatz und Zahnkronen
- c) die Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädel

die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der monatlichen Abrechnung an.

§ 6

Erfüllt ein Zahnarzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet der Polizeipräsident die KZVB von den Sachverhalten. Die KZVB teilt dem Polizeipräsidenten nach Prüfung der Angelegenheit ihre Auffassung und gegebenenfalls die gegenüber dem Zahnarzt getroffenen Maßnahmen mit.

§ 7

- (1) Bei genehmigungspflichtigen Leistungen (§ 3 Abs. 2) kann die Polizeibehörde den behördeneigenen Ärztlichen Dienst bzw. einen Vertrauenszahnarzt beauftragen, oder einen die für die Gutachtertätigkeit im Bereich der KZVB bestimmten Gutachter einschalten. Die KZVB stellt der Polizeibehörde die Liste der im Land Berlin tätigen Gutachter zur Verfügung.
- (2) Vertrauenszahnärzte der Polizeibehörde sind behandlungsberechtigt.

Vertrauensärzte und Gutachter sind bei ihrer Begutachtung berechtigt, vom behandelnden Zahnarzt die Vorlage ausreichender Behandlungs- und Befundunterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen zu verlangen.

- (3) Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen behandelnden Zahnärzten, Vertrauenszahnärzten und Gutachtern, so sollen sie im gegenseitigen Benehmen ggfs. unter Hinzuziehung der KZVB ausgeglichen werden.

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit trägt die Polizeibehörde entsprechend dem EKVZ.

§ 8

Die KZVB gibt diesen Vertrag und künftige Vertragsänderungen den Vertragszahnärzten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages bekannt.

§ 9

Der zwischen Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und GKV-Spitzenverband geschlossene Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträger oder im Wege elektronischer Datenübertragung findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Sogenannte Altfälle, also Leistungserbringung vor dem 01.04.2017, können längstens innerhalb eines Jahres bis zum 31.03.2018 zur Abrechnung gebracht werden.

§ 11

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem 01.04.2017 in Kraft und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten mit Anspruch auf Freie Heilfürsorge des Landes Berlin vom 30.09.2010.
- (2) Er ist spätestens am dritten Werktag im Januar oder Juli für den Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres kündbar, erstmals für den Ablauf des zweiten Halbjahrs 2017.

Berlin, 08.02.2017

Dr. Jörg-Peter Husemann
Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin

Ltd. RD Hartmut Kothe
Leiter der Serviceeinheit Finanzen

Anlage 1

zum Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten mit Anspruch auf Freie Heilfürsorge des Landes Berlin vom 08.02.2017

Leistungsbeschreibungen einer Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik

Art der Füllung	
HR1: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einflächig	90 Punkte
HR2: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, zweiflächig	95 Punkte
HR3: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, dreiflächig	109 Punkte
HR4: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante	131 Punkte